Positionen

Positionspapier
der SPD-Bundestagsfraktion

22. September 2026

Für eine transformative Erweiterung der Europäischen Union

Die Zukunft der Europäischen Union hängt davon ab, dass sie neue Mitglieder aufnimmt und gleichzeitig handlungsfähiger, demokratischer und rechtsstaatlicher wird. Deshalb muss die nächste Erweiterung auf einem Beitrittsvertrag innovativer Art beruhen. Wir schlagen drei grundlegende Neuerungen vor: Beitretende Staaten erhalten keine Vetomöglichkeit. Sie müssen wirksamere Vorkehrungen zur Sicherung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit akzeptieren. Und spätestens nach zehn Jahren gelten diese neuen Regeln auch für die bisherigen Mitgliedstaaten. Die Europäische Union würde durch eine solche Erweiterung nicht nur größer, sie würde selbst transformiert.

Die brutale Eskalation des Krieges gegen die Ukraine im Jahr 2022 hat die Erweiterungsfrage wieder weit oben auf die europäische Tagesordnung gesetzt. Die EU bemüht sich seitdem intensiv, die Kandidaten zügig heranzuführen. Regierungen in diesen Ländern haben ihre eigenen Anstrengungen verstärkt. Grundlage für einen Beitritt bleibt die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien. Eine Aufnahme neuer Mitglieder ab 2028 scheint möglich. Wir bekennen uns zu dem Ziel, in den nächsten Jahren weitere Staaten in die EU aufzunehmen. **Die Erweiterung fördert Frieden, Sicherheit und Fortschritt auf dem europäischen Kontinent.** Sie ist eine geopolitische Notwendigkeit, heute mehr denn je.

Die Erweiterungsverhandlungen sind vorrangig auf die Kandidatenländer gerichtet und sollen deren Beitrittsreife sicherstellen. Zwei Fragen an die EU selbst sind aber weiterhin ungelöst:

1. **Wie bleibt eine – schon jetzt teilweise gelähmt erscheinende – EU handlungsfähig, wenn sie perspektivisch 30 und mehr Mitglieder umfasst?**

   Entscheidungen fallen zu langsam und sind ständig von Vetos bedroht. Mit Viktor Orbán wurde der notorische Blockierer zwar abgewählt. Aber dass es schlussendlich irgendwie doch immer wieder gut zu gehen scheint, kann nur vordergründig beruhigen. Wie schlagfähig könnte die EU sein, wenn nicht wochen- und monatelang gerungen werden muss, um einen vermeintlichen Konsens hervorzubringen, der oft eher Ergebnis des Diktats eines Einzelnen ist? Die EU darf in einem geopolitisch unruhigen Umfeld nicht weiter durch das Veto einzelner ausgebremst werden.

2. **Wie wird sichergestellt, dass Mitgliedstaaten ihre zum Erweiterungszeitpunkt erreichte Beitrittsreife bewahren, insbesondere bei der Beachtung europäischer Grundwerte?**

   Die Erfahrungen etwa mit Polen unter Kaczyński oder Ungarn unter Orbán haben gezeigt, dass weder Demokratie noch Rechtsstaatlichkeit automatisch dauerhaft gesichert sind. Die in den Kandidatenländern teils noch nicht gefestigte demokratische Kultur, die zum Teil weit verbreitete Korruption sowie Verwaltungs- und Justizsysteme, die den notwendigen Personal- und Bewusstseinswandel noch nicht umfassend vollzogen haben, sind Warnsignale. Aber auch das Erstarken von rechtspopulistischen bis rechtsextremen Kräften in Gründerstaaten macht nachdenklich. Die Gefahr von grundlegenden Fehlentwicklungen kann weder für die jetzigen noch für die künftigen Mitglieder ausgeschlossen werden.

SPD
Fraktion im Bundestag

Zu diesen beiden Kernfragen der europäischen Integration hat die EU versucht, Antworten in ihren vertraglichen Grundlagen zu geben, zuletzt vor mehr als 15 Jahren mit dem Vertrag von Lissabon. Diese Antworten haben sich aber als unzureichend herausgestellt. Spätestens mit der nächsten Erweiterung müssen diese Fragen besser beantwortet werden, um den Fortbestand der EU zu sichern.

Artikel 49 EUV als Schlüssel zu Reformen

Für eine separate Vertragsreform ist die Zeit zu knapp. Wir schlagen deshalb vor, die notwendigen **Reformen mit einer innovativen Art von Beitrittsvertrag schon bei der Aufnahme des nächsten Kandidatenlandes** zu verwirklichen.

Die Rechtsgrundlage für Beitritte, Artikel 49 EUV, eröffnet genau dafür einen Weg. Danach werden in einem Beitrittsvertrag nicht nur die Bedingungen für den beitretenden Staat geregelt, sondern auch „die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge“. Zwingend zu regeln sind die Sprachenfrage, der räumliche Anwendungsbereich und die Festlegung der Anzahl der EP-Sitze. Auch wenn insbesondere die beiden letzten Punkte erhebliche politische Bedeutung haben, wäre dies aber ein zu enges, technisches Verständnis von Artikel 49 EUV. Erforderlich sind diejenigen Vertragsanpassungen, die den Erfolg und den Fortbestand der EU mittel- und langfristig absichern. Und diese Reformen sind schon beim Beitritt des nächsten Kandidaten nötig, egal wie klein oder gut vorbereitet dieser sein mag. Denn dieser Beitrittsvertrag wird die Blaupause sein für alle darauffolgenden Erweiterungen.

Grundlegendes Prinzip bleibt für uns die Gleichheit der Mitgliedstaaten untereinander. Alle haben gleiche Rechte und Pflichten. Dieser Grundsatz wird aber nicht ab Tag Eins der Mitgliedschaft gelten können, sondern wird als Resultat eines längeren Übergangsprozesses erreicht. Zeitlich befristete Übergangsregelungen waren schon immer Bestandteil der Beitrittsverträge, jedenfalls bei den Sachpolitiken. Solche Regelungen wird es auch bei den nächsten Erweiterungen geben. **Wir halten zusätzliche Regelungen völlig neuer Qualität**, die weit über die Sachpolitiken hinausgehen, **für unverzichtbar.**

Eine handlungsfähige Europäische Union mit einer neuen Machtbalance

Als zentrales Element schlagen wir vor, den **beitretenden Mitgliedstaaten keine Vetomöglichkeit einzuräumen**. Bei Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, verhindert ihre Ablehnung nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Diese Ungleichheit unter den Mitgliedstaaten wäre aber nur temporär. Der Europäischen Rat hat sich in regelmäßigen Abständen damit zu befassen, ob der Wegfall des Vetos auch auf die bisherigen Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. **Der Europäische Rat kann diesen Schritt zu mehr Handlungsfähigkeit beschleunigen oder verzögern, aufhalten kann er ihn jedoch nicht.** Das Verfahren wäre wie folgt: Alle zwei Jahre muss der Europäische Rat entscheiden, ob der Wegfall des Vetos auch auf die bisherigen Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. Beim ersten Mal entscheidet er noch einstimmig darüber, bei jeder nachfolgenden Überprüfung sinkt jedoch das Mehrheitserfordernis: qualifizierte Mehrheit, einfache Mehrheit, umgekehrt qualifizierte Mehrheit. **Spätestens nach zehn Jahren ist die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips für alle gültig**, ab dann werden grundsätzlich alle Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Von der Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips sollen nur jene Beschlüsse ausgenommen sein, die nicht auf einer begrenzten Einzelermächtigung beruhen, die zur Ausweitung von Zuständigkeiten führen oder denen die nationalen Parlamente zustimmen müssen, wie etwa dem Eigenmittelbeschluss. Im Bereich der Gesetzgebung würde zudem das Europäische Parlament durch volle Mitentscheidung einbezogen.

Im jetzigen Abstimmungssystem beruht die Machtbalance unter den Mitgliedstaaten auf zwei Säulen. Die großen Länder sind bei der qualifizierten Mehrheit überproportional einflussreich, die kleinen bei der Einstimmigkeit. Mit der fast flächendeckenden Anwendung von Mehrheitsentscheidungen durch den Wegfall der Vetomöglichkeit spätestens nach zehn Jahren wird sich die Balance allein in der ersten Säule widerspiegeln müssen. **Die qualifizierte Mehrheit muss daher neu definiert werden.** Bisher müssen 55 % der Mitgliedstaaten zustimmen, welche mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, damit eine qualifizierte Mehrheit erreicht wird. Beide Werte sollten einheitlich auf 60 % festgelegt werden.

Die kleinen und mittleren Mitgliedstaaten erhielten so mehr Gewicht, während die großen Einfluss verlören.

Wirksamerer Schutz der Grundwerte

Von den Werten des Artikels 2 EUV, auf die sich die EU gründet, sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zentral, weil die Mitgliedstaaten ihre Souveränität in vielen Bereichen gemeinsam ausüben. **Das zentrale Instrument für ihren Schutz, Artikel 7 EUV, muss daher nachgeschärft werden.** Sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch Sanktionen wegen des Verstoßes gegen die europäischen Grundwerte müssen leichter erlassen werden können. Vorbeugende Maßnahmen würden mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, Sanktionen mit Vierfünftelmehrheit. Diese neuen Regeln würden nach dem Muster des oben beschriebenen Übergangsverfahrens zunächst nur für die neu beigetretenen Staaten gelten. Auch hier müsste sich der Europäische Rat alle zwei Jahre damit befassen, ob **das verschärfte Artikel 7-Verfahren zur Sicherung der Grundwerte für alle Mitgliedstaaten** gelten soll. Das Mehrheitserfordernis würde auch hier jeweils von Befassung zu Befassung sinken. **Spätestens nach zehn Jahren wäre die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten** hergestellt.

Ein solcher Reformansatz wäre neu. Sein Charme liegt darin, wie er über die Zeit wirksam wird. Theoretisch wissen die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, dass die EU dringend weiterentwickelt werden muss, auch wenn dies nicht alle öffentlich einräumen. Aber kurzfristig fürchten sie sich vor dem Machtverlust. Die Verzögerung des Wegfalls des Vetos eröffnet den Mächtigen in der EU die Chance, sich zu ihrer langfristigen europäischen Verantwortung zu bekennen. Mit den Nebenwirkungen dieser richtigen, aber im Einzelfall schmerzhaften Grundsatzentscheidung müssen erst ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger umgehen.

Wir müssen in der EU jetzt die Kraft und die Kreativität haben, auf unserem eigenen Kontinent eine funktionierende regelbasierte Ordnung zu sichern. Ansonsten würden wir in Blockaden gelähmt zum Spielball anderer Mächte oder das gemeinsame Europa von innen heraus durch undemokratische und autoritäre Kräfte zerstört. **Deshalb muss die nächste Erweiterungsrunde transformativ sein.**

SPD Fraktion im Bundestag